

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Lehramt an Gymnasien Erziehungswissenschaft (Hauptfach)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), § 63 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), und § 10 Absatz 5 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 2 Satz 2 der Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Juni 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Lehramt an Gymnasien Erziehungswissenschaft (Hauptfach) 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern und Studienanfängerinnen zum Studiengang Lehramt an Gymnasien Erziehungswissenschaft (Hauptfach) ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen als amtlich beglaubigte Kopie beizufügen:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. gegebenenfalls Nachweise über eine praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 3.

(3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern der Fakultät, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Erziehungswissenschaft angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die in der Hochschulzugangsberechtigung für die letzten vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe ausgewiesenen Noten in folgenden Fächern berücksichtigt:

1. Deutsch,
2. Mathematik,
3. einer modernen Fremdsprache und
4. einer Naturwissenschaft.

Wurden in der Oberstufe mehrere moderne Fremdsprachen belegt, wird die am längsten fortgeführte berücksichtigt, von mehreren gleich lang fortgeführten diejenige mit dem besten Notendurchschnitt. Für das naturwissenschaftliche Fach gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Als zusätzliches Auswahlkriterium wird bei Vorlage entsprechender Nachweise eine mindestens sechswöchige ununterbrochene studiengangspezifische praktische Tätigkeit in einer Einrichtung der Aus- und Weiterbildung oder in einer anderen geeigneten Einrichtung berücksichtigt.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl (maximal 16 Punkte), die nach Maßgabe der Bewertung folgender Kriterien berechnet wird:

1. Die in der gymnasialen Oberstufe in den gemäß § 6 Absatz 2 bestimmten Fächern pro Halbjahr erreichten Punkte (maximal je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das jeweilige Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde, addiert und durch die Anzahl der absolvierten Halbjahreskurse (maximal 16) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Die Noten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen. Ist im Falle einer ausländischen

Hochschulzugangsberechtigung Deutsch nicht die Landessprache, tritt an die Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als fortgeführte Fremdsprache gewertet werden.

2. Bei Nachweis einer studiengangspezifischen praktischen Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 3 wird die gemäß Nr. 1 errechnete Punktzahl um einen Punkt angehoben.
 - (2) Entsprechend der gemäß Absatz 1 ermittelten Punktzahl wird eine Rangliste der Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.
 - (3) Bei Rangleichheit gilt § 16 Hochschulvergabeverordnung.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Lehramt an Gymnasien Erziehungswissenschaft (Hauptfach) wird auf acht Prozent festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

Freiburg, den 1. Juli 2011



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor